



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/4-2014/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der
Finanzaufsicht über Versicherungen
(BR-Drs. 430/14, BT-Drs. 18/2956)**

Berlin, den 3. November 2014
GG 31/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesrat – Finanzausschuss, Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, Ausschuss für innere Angelegenheiten, Wirtschaftsausschuss

Deutscher Bundestag – Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Anmerkungen zu Artikel 1 (Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG-E), hier § 35 VAG-E.

Zu begrüßen ist, dass § 35 Abs. 2 VAG-E die Prüfung der Solvabilitätsübersicht auf Einzel- und auf Gruppenebene durch den Abschlussprüfer vorgesehen ist. Da der Prüfer bereits die Handelsbilanz prüft, wird die zusätzliche Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch ihn im Ergebnis für die beaufsichtigten Unternehmen mit weniger Aufwand verbunden sein, als wenn diese Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden würde. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers wird der Behörde eine gute Grundlage für ihre Aufsichtstätigkeit geben.

§ 35 Abs. 4 VAG-E setzt die Vorgaben von Artikel 72 der Richtlinie 2009/198/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) um. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 5 VAG-E sind wortgleich Artikel 72 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a) bis e) der Richtlinie nachgebildet. In Bezug auf die Redepflicht des Prüfers von Versicherungsunternehmen die in § 341k Abs. 3 i. V. m. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB geregelt ist, ist jedoch eine (teilweise) Überschneidung im Hinblick auf § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 VAG-E festzustellen. Sollten § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 VAG-E nicht gestrichen werden können, sollte gegebenenfalls ein Verweis in § 341k Abs. 3 Satz 2 HGB aufgenommen werden, dass § 35 Abs. 4 VAG-E unberührt bleibt. Ein entsprechender Hinweis auf § 341k Abs. 3 HGB in § 35 Abs. 4 VAG-E könnte ebenfalls aufgenommen werden, so dass gegenseitig verwiesen wird.

Da § 35 Abs. 4 VAG-E ausweislich der Gesetzesbegründung den Artikel 72 der Richtlinie so eng wie möglich umsetzen möchte, sollte die in Artikel 72 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene Regelung, dass eine Information des Prüfers an die Aufsichtsbehörden „keine Haftung nach sich zieht“ (Haftungsfreistellung) in § 35 Abs. 4 VAG-E aufgenommen werden. Eine Formulierung in Anlehnung an § 29 Abs. 3 Satz 4 KWG („Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsa-

chen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.“) würde für den Informationsfluss sicherlich hilfreich sein.

Abschließend dürfen wir noch eine redaktionelle Anmerkung geben. In § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben c) und d) VAG-E wird von einem „unabhängigen Abschlussprüfer“, in § 227 Abs. 1 VAG-E wird von einem „unabhängigen Wirtschaftsprüfer“ bzw. einer „unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ gesprochen. Wir möchten anregen, den Zusatz „unabhängig“ zu streichen. Es mag sein, dass entsprechende Vorgängerregelungen diesen Zusatz verwendet hatten. Er ist jedoch überflüssig, weil jeder Abschlussprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, seine Unabhängigkeit von der Auftragsannahme, über die Auftragsdurchführung bis zur Auftragsbeendigung sicherzustellen. Handelsrechtlich sind umfassende Ausschlussgründe des Abschlussprüfers, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellen, kodifiziert (vgl. § 319 Abs. 2 bis 4, § 319a, § 319b HGB). Der Abschlussprüfer hat seine Unabhängigkeit auch im Prüfungsbericht zu bestätigen (§ 321 Abs. 4a HGB). Berufsrechtlich sind alle Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer verpflichtet, ihrer Tätigkeit zu versagen, u. a. wenn die Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht (§ 49 Variante 2 WPO). Die Berufsregeln zur Sicherung der Unbefangenheit und zur Vermeidung der Befangenheit entsprechen den Regeln der §§ 319 ff HGB und gehen darüber hinaus (vgl. §§ 20 bis 24 Berufssatzung WP/vBP). Mit der Streichung würde auch ein Gleichklang zu den Vorschriften hergestellt werden, in denen Wirtschaftsprüfer bzw. Abschlussprüfer bereits ohne den überflüssigen Zusatz „unabhängig“ erwähnt werden (vgl. § 20, § 22 Satz 2, § 32 Abs. 2 Nr. 1, § 305 Abs. 2 Nr. 2, § 306 Abs. 1 Nr. 5 VAG-E).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
